

An das
Bundesministerium
für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Abteilung IV/9 (Rechtsfragen und Rechtsentwicklung)
legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
eva.erlinger-schacherbauer@bmbwf.gv.at



SENAT

An das
Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme

Senat Universität Mozarteum Salzburg

zum Ministerialentwurf 115/ME vom 23. April 2021 für ein Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden.

In der im Entwurf vorliegenden UG-Novelle II ist u.a. eine „umfassende Neuordnung der Fort- und Weiterbildung an den Universitäten und Hochschulen („Weiterbildungspaket“)“ (so die Erläuterungen zur Novelle) geplant. Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass sich dieser Sektor in den letzten Jahren stark entwickelt hat. Doch anstatt mit Augenmaß und unter Einbeziehung der entsprechenden Stakeholder im Hochschulbereich diese Entwicklungen auf sinnvolle Art zu unterstützen, stellt der vorliegende Gesetzesentwurf einen weiteren massiven Angriff auf die Autonomie der Universitäten dar. Die Einführung des sogenannten BA Professional und MA Professional als außerordentliche Studien unterminieren die bestehende Studienarchitektur der österreichischen Universitäten, da sie keinen Unterschied zwischen außerordentlichen und ordentlichen BA und MA Studien erkennen lassen. Auf diese Weise wird ein Paralleluniversum geschaffen, das überdies in wesentlichen Aspekten (beispielsweise bei der Definition von Zugangskriterien) den Universitäten Kompetenzen entzieht und sie stattdessen direkt dem*der zuständigen Bundesminister*in zuschlägt. Erkennbar wird einmal mehr eine Bildungspolitik, die weitgehend an kurzfristigen und vordergründigen ökonomischen Erfordernissen orientiert ist und eine weiter gespannte Vorstellung von Bildungsperspektiven vermissen lässt. Dass vor diesem Hintergrund in der vorliegenden Gesetzesnovelle nicht zuletzt die pädagogischen Disziplinen nachhaltig beschädigt werden, hat offenbar Methode. Wir schlagen daher vor die Novelle zurückzustellen und in einem breit angelegten Prozess, der vor allem die Akteur*innen an den Universitäten und Hochschulen miteinbezieht, grundlegend zu überarbeiten.

1) Fort- und Weiterbildung von Pädagog*innen

Ad UG § 3 Z 5

Seit Jahren stehen die Universitäten vor der großen Herausforderung, die Lehramtsstudien in den Verbünden sinnhaft umzusetzen und die Zusammenarbeit mit den Pädagogischen Hochschulen zu meistern. Diese durch die Verbund-Struktur geforderte enge (und auch mit sehr großem Aufwand verbundene) Zusammenarbeit wird mit der neuen Novelle in mehreren Punkten ad absurdum geführt. Zu den Aufgaben der Universitäten zählen neben der Bildung selbstverständlich auch die Fort- und Weiterbildung, weshalb aber der Zusatz (§ 3 Z 5) „insbesondere der Absolventinnen und Absolventen von Universitäten und von Pädagoginnen und Pädagogen“ nun entfallen soll, entzieht sich jeder Nachvollziehbarkeit. Dass künftig nur mehr die Pädagogischen Hochschulen für die Fort- und Weiterbildung von Pädagog*innen mit der so genannten „Quereinsteiger*innen-Regelung“ zuständig sein sollen, widerspricht dem mit der Verbundstruktur einhergehenden Aufruf zur Zusammenarbeit von Universitäten und Pädagogischen Hochschulen.

Dass zukünftig Masterstudien für das Lehramt Sekundarstufe in nur einem Unterrichtsfach auf Grund einer kaum vorhandenen Nachfrage (wobei ein Nachweis dieser Feststellung nicht gegeben wird) wegfallen und die ausschließliche Zuständigkeit für „Quereinsteiger*innen“ bei den Pädagogischen Hochschulen verankert werden soll, ist aber grundsätzlich erklärungsbedürftig. Deren alleinige Zuständigkeit für die Aus-, Fort- und Weiterbildung für bestimmte Unterrichtsgegenstände, für die ein Mangel an Lehrpersonal herrscht, ist nicht nachvollziehbar, davon abgesehen, dass sich eine detaillierte Regelung für das Quereinsteiger*innenmodell aus der HG-Novelle nicht erschließen lässt. Welche Berufserfahrung für den Einstieg in den Beruf der*des Lehrer*in für die Sekundarstufe in welchem Ausmaß (ausschließlich für die fachwissenschaftlichen Anteile eines Curriculums?) angerechnet werden wird, bleibt unklar. Dass die notwendige Änderung des Dienstrechts der Änderung des Studienrechts nachgeordnet wird und nicht zeitgleich mit dieser Novelle für eine Stellungnahme veröffentlicht wird, entzieht sich ebenso jeder Plausibilität.

Die Tatsache, dass vielerorts die Studierendenzahlen in den Lehramtsstudien rückläufig sind und sich möglicherweise durch eine bevorstehende Pensionierungswelle an den Schulen (wie oft wurde in der Vergangenheit dieses Argument schon bemüht?) ein Lehrer*innenmangel bildet, ist auch darauf zurückzuführen, dass durch die undurchschaubare Verbundstruktur viele Interessent*innen verunsichert sind; so ist immer wieder die Befürchtung zu hören, dass Studierende im Cluster Mitte zwischen Salzburg und Linz pendeln müssten. Anstatt aber dass die für Schulen zuständige Sektion im Bildungsministerium eine Werbeoffensive für ordentliche Lehramtsstudien ins Leben rufen würde, wird versucht, den prognostizierten Mangel mittels eines scheinbar einfacher zugänglichen außerordentlichen Studiums und des Quereinsteiger*innenmodells zu beheben. Das Augenmerk soll nunmehr auf außerordentliche und berufsfeldbezogene Hochschullehrgänge gerichtet werden, die ausschließlich die Pädagogischen Hochschulen in einer gesamthaften Zuständigkeit für die Pädagog*innen-Bildung übernehmen sollen, freilich um den Preis der Aufgabe eines bewährten Kooperationsmodells zwischen Universitäten und Hochschulen.

Bislang haben für die Fort- und Weiterbildung von Pädagog*innen in erster Linie Masterlehrgänge gedient, zukünftig sollen auch Bachelorlehrgänge für Pädagog*innen eingerichtet werden, deren Sinnhaftigkeit sich in Relation zu den ordentlichen Lehramtsstudien nicht erschließt.

Die Einrichtung von außerordentlichen Hochschullehrgängen zur wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen oder künstlerisch-berufsbezogenen Fort- und Weiterbildung von Lehrer*innen (HG § 39 Abs. 1 und Abs. 3) soll nach „inhaltlichen Vorgaben des*der zuständigen Bundesminister*in“ geschehen. Die Begrifflichkeit „inhaltliche Vorgabe“ lässt sich dahingehend interpretieren, dass nur mehr „bedarfsgerecht“ HLL eingerichtet werden sollen und darüber hinaus das Ministerium sich vorbehält, eine Art Rahmencurriculum zu erstellen, das von der Zulassung, Anerkennung bis zur quantitativen Verteilung von ECTS-Punkten alles vorgeben wird können. Ein solcher massiver Eingriff in die Zuständigkeit und Autonomie der Hochschulen wird abgelehnt.

Für das ausschließlich den Pädagogischen Hochschulen zugedachte berufsbegleitende „Quereinsteiger*innenmodell“ für Lehrer*innen erlischt die Zulassung, sobald die Studierenden aus dem Dienstverhältnis als Lehrer*in ausscheiden, d.h. ein aufrechtes Dienstverhältnis an Schulen ist für dieses Studium Voraussetzung. Der Begriff „Quereinsteiger*innen“ ist aber sodann irreführend, er müsste vielmehr „Umsteiger*innen“ lauten, zumal der Zugang zu diesen berufsbegleitenden außerordentlichen Hochschullehrgängen vor allem für die Absolvent*innen der früheren Pädagogischen Akademien erleichtert werden soll.

Die geplante „bedarfsgerechte Einrichtung“ nach den regionalen Erfordernissen (Bildungsdirektionen) würde einer Bedarfserhebung bedürfen, die erfahrungsgemäß immer politisch instrumentalisierbar ist und je nach Interessenslagen unterschiedlich interpretiert würde bzw. auch differente Datenlagen produzierte. Hierbei wird der politischen Einflussnahme und der Durchsetzung von Interessen Tür und Tor geöffnet, was ebenso abzulehnen ist.

Die gesetzliche Festschreibung im HG § 52f Abs. 4, dass die Möglichkeit, mit einer einschlägigen beruflichen Qualifikation zu einem Studium zugelassen zu werden, ausschließlich über Verordnungen des*der zuständigen Bundesminister*in geregelt werden, entspricht nicht den in den Erläuterungen genannten Zielen einer Vereinheitlichung der gesetzlichen Rahmenbedingungen hochschulischer Weiterbildung an allen Universitäten und Hochschulen. So soll eine Verordnungsermächtigung des Ministeriums Absolvent*innen der früheren Pädagogischen Akademien auch den Zugang zu diesen außerordentlichen Masterstudien ermöglichen. Ein solcherart politisch motivierter und willkürlicher Eingriff in den zentralen Kompetenzbereich der Universitäten und Hochschulen wird abgelehnt.

2) Akademische Grade

In Hinsicht auf die Regelung, dass Universitäten für Universitätslehrgänge, die der Fort- und Weiterbildung dienen, nicht mehr autonom die akademischen Grade festlegen (Wegfall des Bezeichnungsrechts § 20 Z 7, und insbesondere § 25 Z 11 bzw. § 87 und § 87a), sondern diese seitens des Gesetzgebers in vereinheitlichender Form vorgegeben werden, ist folgendes anzumerken: Bislang konnte, wenn ein ULG über mind. 60 ECTS-AP umfasste, der Titel „Akademische*r ...“ mit dem jeweils spezifizierenden Zusatz verliehen werden, an der Universität Mozarteum beispielsweise der Titel „Akademische*r Expert*in für Neue Medien in der Musikpädagogik“. Diese Bezeichnung ist nachvollziehbar und gibt die spezifisch erworbene Zusatzbildung an. Durch die Novelle soll dieser Titel fallen und mit welchem ersetzt werden? Mit „Continuing Education“?

Die Bezeichnung „Bachelor/Master of Continuing Education“ ist darüber hinaus semantisch irreführend, da die Begriffskombination etwas Aufbauendes und Fortgesetztes (des Lehrberufs?), wenn nicht sogar eine Exzellenz andeutet. Da aber die Absolvent*innen mit den

außerordentlichen Universitäts- und Hochschullehrgängen lediglich eine Erweiterung ihrer Unterrichtsfächer/Unterrichtgegenstände erhalten, ist die Bezeichnung „Expert*innen einer ständigen Weiterbildung“ fehl am Platz. Auch deshalb, da eine ständige Weiterbildung immer auch innerhalb des jeweiligen Unterrichtsfaches/Unterrichtsgegenstandes für jede Lehrperson eine Selbstverständlichkeit sein soll. Auch der Vergleich der Abkürzungen der akademischen Grade zeigt, wie wenig durchdacht diese sind: BEd/MEd für das ordentliche Lehramtsstudium, BCE/MCE für das außerordentliche Lehramtsstudium zeigen tendenziell eine Steigerung bzw. einen Mehrwert der außerordentlich erworbenen akademischen Grade an, der inhaltlich freilich nicht gedeckt ist. Daher wird dringend ersucht, diese irreführenden Bezeichnungen ersatzlos zu streichen.

3) Kooperativ eingerichtete Studienangebote

Die im UG § 56 Abs. 4 mit Bezug auf die Universitätslehrgänge angegebene Begrifflichkeit „Kooperation mit außeruniversitären Rechtsträgern“ schließt alle Institutionen, die keinen Universitätsstatus besitzen, mit ein, mithin auch Pädagogische Hochschulen, Fachhochschulen usw. Hier müsste das Gesetz eine Präzisierung vornehmen, sollten die Hochschulen hier nicht gemeint sein.

Bei allen kooperativ organisierten Studien müsste jedoch das Gesetz prinzipiell vorgeben, dass die Zuständigkeit für die Erstellung und Erlassung von Curricula ausschließlich beim Senat der Universität, resp. den Senaten der Universitäten, liegt und die Kooperationsstruktur keine eigenmächtig eingesetzten Curricular Kommissionen zulässt.

4) Gleichwertigkeit und Zulassung

Ad UG § 70 Abs. 1, HG § 10a Abs. 7

Die Änderungen sowohl im UG als auch HG sehen eine Gleichwertigkeit der außerordentlichen Universitäts- und Hochschullehrgänge mit ordentlichen Bachelor- und Masterstudien vor. Eine Gleichwertigkeit kann jedoch aus der alleinigen Vorgabe, der Struktur der Bologna-Architektur mit den entsprechenden ECTS-Anrechnungspunkten zu entsprechen, nicht abgeleitet werden – diese allein garantiert noch keine qualitativ abgesicherte Gleichwertigkeit. Problematisch erscheinen vor allem die Zulassungen zu einem Master- und Doktoratsstudium, die mit dem Abschluss eines außerordentlichen, auch berufsbegleitenden Bachelorstudium durch die Gleichwertigkeit gegeben wäre. So müsste bei der Zulassung zu einem Master- und/oder Doktoratsstudium zumindest sichergestellt werden, dass künstlerische und wissenschaftliche Kenntnisse und Eignungen Voraussetzungen darstellen und gegebenenfalls mit Ergänzungsprüfungen oder -leistungen etwaige Differenzen zu ordentlichen Studien ausgeglichen werden. Die in § 56 Abs. 2 angeführte „Gleichwertigkeit“ sollte grundsätzlich die Anwendung der bestehenden Zulassungsregeln gemäß § 64 Abs. 3 nicht einschränken.

Dass alternativ zu einer allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung einschlägige berufliche Qualifikationen gewertet werden, die zwar im Curriculum zu regeln sind, aber im Vorfeld durch Verordnungen des*der Bundesminister*in festgelegt werden, stellt einen Eingriff in die Autonomie der Universitäten dar und widerspricht der beabsichtigten Gleichwertigkeit ordentlicher und außerordentlicher Studien, da die Qualitätskriterien bei den Zulassungen nicht vergleichbar sind, zumal an Kunsthochschulen für die Zulassung eine künstlerische Eignung zentral in Aufnahmeprüfungen festgestellt wird.

5) Feiertagsregelung

Mit UG § 76 Abs. 4 soll – zwar „nach Maßgabe der Möglichkeiten“ – angeregt werden, Prüfungstermine nicht an Feiertagen aller gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgemeinschaften anzusetzen. Dieser neu aufgenommene Zusatz hat – mit Verlaub – in einem Universitätsgesetz nichts verloren. Universitäten sind öffentliche Einrichtungen und haben sich ausschließlich an gesetzlich festgelegten Feiertagen zu orientieren.

Beschluss des Senats vom 21. Mai 2021



Univ.-Prof. Christoph Lepschy
Vorsitzender



Dr.ⁱⁿ Hildegard Fraueneder
Stv. Vorsitzende